

Universität Witten/Herdecke

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Masterstudiengang "Community Health Nursing" (M.Sc. CHN)

Fakultät für Gesundheit, Department für Pflegewissenschaft
vom 02.07.2020, aktualisiert am 06.10.2020
beschlossen am 03.11.2020

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen:	4
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	4
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Auswahlverfahren	5
§ 5 Zulassung zum Studium	6
Abschnitt II: Studium	6
§ 6 Regelstudienzeit	6
§ 7 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen.....	7
§ 8 Leistungspunktesystem	7
Abschnitt III: Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüferinnen/Prüfer	8
Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten	9
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 12 Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung	10
§ 13 Zulassung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen	10
§ 14 Zulassungsverfahren zu den benoteten Modulabschlussprüfungen	11
§ 15 Prüfungen und Leistungsnachweise in den Modulen	11
§ 16 Klausuren	13
§ 17 Mündliche Prüfungen	14
§ 18 Hausarbeiten	15
§ 19 Praxiserkundung	15
§ 20 Bewertung der Prüfungen	16
§ 21 kumulative Masterarbeit	17
§ 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	18
§ 23 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen	19
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Rücktritt bei Krankheit, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit	21
§ 26 Schutzvorschriften	21
§ 27 Bildung der Endnote	21
Abschnitt V: Der Abschluss	22
§ 28 Abschluss des Studiums	22
§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement	22
§ 30 Urkunde	23
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	23
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung	23
§ 33 Aberkennung des Mastergrades	24
§ 34 Geltungsbereich	24
§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung	24
Praktikumsordnung zur Praxiserkundung im Masterstudiengang Community Health Nursing (M.Sc. CHN)	25
Ziele der Praxiserkundung	25

Dauer der Praxiserkundung.....	25
Praxiseinrichtungen.....	26
Ansprechpartner/in der Praxiseinrichtung	27
Kontaktperson an der Universität.....	27
Praktikumsnachweis.....	27
Arbeitsgruppe Lehre am Department für Pflegewissenschaft	27

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang "Community Health Nursing" (CHN) befähigt die Studierenden, in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten.
- (2) Der Masterstudiengang "Community Health Nursing" der Universität Witten/Herdecke ist ein Vollzeitstudiengang und ist darauf ausgerichtet, Studierende zur nutzerbezogenen Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfelder in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen, und kurz- oder langfristigen Einschränkungen der Selbstsorgefähigkeiten, zu befähigen.
- (3) Das Masterstudium vertieft und erweitert die in einer Pflege- oder Hebammenausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Community Health Nurse (CHN).
- (4) Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke. Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz. Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- (5) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über
 - a) **Fachkompetenz des Wissens, Verstehens** verfügt, die sie/ihn befähigen, im Rahmen ihres/seines jeweiligen Berufsfeldes relevante Fragen der Versorgung zu identifizieren, wissensbasierte Problemlösungen zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren und dabei die Strategien und Interessenlagen der beteiligten Akteure zu identifizieren; insbesondere die Perspektiven der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Dabei berücksichtigt sie/er die unterschiedlichen Wechselwirkungen und Bedingungskonstellationen von Mikro-, Meso- und Makroebene.
 - b) **Praxisorientierte Forschungskompetenz** verfügt, die sie/ihn befähigt, gegenstandsbezogene/praxisorientierte Fragestellungen in ihrem jeweiligen Berufsfeld mit empirischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten.
 - c) **Interdisziplinäre, kommunikative und systemische Kompetenzen** verfügt, die sie/ihn befähigen ihre/seine Perspektiven, Handlungskonzepte und Handlungsstrategien mit denen anderer beteiligter Berufsgruppen abzugleichen, unter Einbezug und Berücksichtigung der Interessen und Bedarfslagen der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Sind alle Modulprüfungen einschließlich aller drei Teile der kumulativen Masterarbeit bestanden, verleiht die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Community Health Nursing" sind eine abgeschlossene Pflege- oder Hebammenausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.) oder eine abgeschlossene Pflege- oder Hebammenausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder soziale Arbeit).
- (2) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung/deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Studienplätze werden durch ein Auswahlverfahren vergeben. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahltag.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Departments für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke erarbeitet die Formalia und den Ablauf für das Auswahlverfahren. Diese werden vom Fakultätsrat verabschiedet.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie Leitlinien für die Auswahlkommission, die in der jeweils aktuellen Fassung gelten. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden über das Studienangebot unabhängig und nach dem Prinzip der Ermessensentscheidung.
- (4) Die Leitung des Departments für Pflegewissenschaft ernennt die Mitglieder der Auswahlkommission für das jeweilige Auswahlseminar und bestimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Die Auswahlkommission kann bestimmen, dass ein angebotener Studienplatz innerhalb einer bestimmten Frist angetreten werden muss und andernfalls verfällt. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber einen Studienplatz unter Auflagen anbieten. Dabei können die Auflagen sowohl vorsehen, dass diese vor Studienantritt erfüllt sein müssen, als auch während einer angemessenen Zeit im Studium erfüllt werden

müssen. Werden die Auflagen nach Absatz 5 Satz 3 Variante 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllt, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist auf Antrag verlängern oder die Zulassung widerrufen.

- (6) Die Immatrikulation und Exmatrikulation sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (7) Das Department für Pflegewissenschaft erhebt für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Bearbeitungsgebühr.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch erfolgreiche Immatrikulation.

Abschnitt II: Studium

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für alle drei Teile der kumulativen Masterarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester.
- (2) Das Department für Pflegewissenschaft führt ein Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Community Health Nursing“. Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Es informiert u.a. über Umfang, Ziele und Inhalte aller acht Module. Ihm sind die vorgesehenen Lernformen zu entnehmen.
- (3) In der Studien- und Prüfungsordnung sind die Studieninhalte und Modulprüfungen so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Studienumfang gewährleistet, dass den Studierenden ausreichend Zeit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse, zur selbständigen Vorbereitung der Studieninhalte und zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Verfügung steht.
- (5) Während des Studiums finden in regelmäßigen Abständen eine individuelle Studienberatung sowie eine Karriereberatung durch die Dozentinnen und Dozenten des Departments für Pflegewissenschaft statt. Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Masterprüfung erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (6) Pro Studienjahr sollen 60 Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer - außerhalb der in Absatz 4 genannten - vom Department für Pflegewissenschaft anzubietenden Studienberatung teilnehmen.

§ 7 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfungen bestehen aus den in § 15 Abs. 3 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen sowie der kumulativen Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) Die Prüfungen im Masterstudiengang erfolgen in der Regel studienbegleitend.

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen und baut auf dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Kreditpunkten) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen.
- (2) Leistungspunkte (Kreditpunkte nach ECTS) werden nur für Module vergeben, wenn die mit diesem Modul verbundenen Leistungsanforderungen erfolgreich absolviert wurden. Für jedes Modul einschließlich der erforderlichen Prüfung können nur einmal Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Kreditpunkten werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (3) Für jede/n Studierende/n im Masterstudiengang "Community Health Nursing" wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen im Prüfungssekretariat eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung oder Leistung wird die Zahl der entsprechenden Kreditpunkte diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten gemäß § 19 aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die/der Studierende jederzeit formlos über das Campusonlinesystem "UWE" Einblick in den Stand ihres bzw. seines Kontos nehmen und einen Ausdruck hiervon erhalten.
- (4) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Kreditpunkte) zu erwerben.
- (5) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die qualitative Studienleistung der Studierenden auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 bewertet.

Abschnitt III: Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Department für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende sowie zwei weitere Professorinnen/Professoren und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen werden auf Vorschlag der Departmentleiterin/des Departmentleiters (Pflégewissenschaft) von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit bestellt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Prüfungssekretariates nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und unter den stimmberechtigten Mitgliedern die Professorinnen und Professoren die Stimmenmehrheit haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die in Abs. 2 genannten Personen sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Benehmen mit den, das Studienangebot vertretenden, Lehrenden die Prüferinnen/Prüfer. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt/Modul, auf den/das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen/mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach/Modul gelehrt haben.

- (2) Die Prüferinnen/der Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.
- (5) Gemäß §63a (Abs. 7) des Hochschulgesetzes NRW können Studierende Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können gemäß §9 (Abs. 1) der KMK Musterrechtsverordnung höchstens 50% der Studienleistungen ersetzt werden.
- (6) Die Anerkennung von inner- und außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus. Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertretungen zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk „erfolgreich absolviert“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Master of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anrechnung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anrechnung erforderlicher Unterlagen erfolgen.

§ 12 Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abzulegenden benoteten Modulabschlussprüfungen sowie den nicht benoteten Leistungsnachweisen im Modul 5 (Präsentation zur Praxiserkundung) und Modul 7 gemäß § 15 Abs. 3
2. und den zwei Anteilen der kumulativen Masterarbeit gemäß § 21.
3. Im ersten Semester wird auf Grund des hohen Workloads auf Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen verzichtet.

§ 13 Zulassung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen

- (1) Zu den benoteten Prüfungen im Rahmen des Studiengangs kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Universität Witten/Herdecke für den Masterstudiengang "Community Health Nursing" immatrikuliert ist,
3. schriftlich erklärt, bisher in keinem Masterstudiengang "Community Health Nursing", oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, bereits eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden zu haben.

- (2) Die Meldung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung erfolgen. Dem Antrag zur ersten Modulabschlussprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung;
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren zu den benoteten Modulabschlussprüfungen

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
1. die in §13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die/der Studierende eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die/der Studierende eine im Masterstudiengang studienbegleitend verlangte Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 5. die/der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem anderen Studiengang befindet.

§ 15 Prüfungen und Leistungsnachweise in den Modulen

- (1) Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesem Modul jeweils vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten acht Modulen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls (siehe Modulhandbuch). Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters bzw. des Jahres abgelegt werden, in dem das Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, stattfindet.
- (3) Die acht Module sind wie in der folgenden Tabelle mit der Zuordnung: Prüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahme und dem jeweils zugeordneten Workload (ECTS) ausgewiesen.

Modul 1: Gesundheit, Gesundheitsbedürfnisse und Gesundheitsprobleme erkennen (1. und 2. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete Klausur (240 Minuten mit Inhalten aus allen drei Seminaren) Termin: Ende 2. Semester Note im Zeugnis (Masterprüfung: 5% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	12

Modul 2: Gesundheit, Gesundheitsprobleme und Gesundheitsbedürfnisse einschätzen (1. und 2. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete mündliche Prüfung mit Fallszenario (40 Minuten) Termin: Ende 2. Semester Note im Zeugnis (Masterprüfung: 20% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	15

Modul 3: Fallverstehen und professionell handeln (1. und 2. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete mündliche Prüfung mit Thesenpapier (20 Minuten, Inhalte aus dem Seminar 3) und benotete Klausur (240 Minuten, Inhalte aus den Seminaren 1, 2, 4 und 5) Termin mündliche Prüfung: Ende des 1. Semesters; Termin Klausur: Ende des 2. Semesters; Gewichtung: mündliche Prüfung mit Thesenpapier (40 %), Klausur (60 %) Note im Zeugnis (Masterprüfung: 20% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	15

Modul 4: Zielgruppenspezifische Interventionen planen und anwenden (Individuum, Familie, Gemeinschaft) (1. und 2. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete Hausarbeit (15-20 Seiten) über ein kranken- oder gruppenbezogenes Gesundheitsproblem, bzw. setting- oder systembezogenes Phänomen, welches im Rahmen möglicher Handlungsfelder von CHN oder der beruflichen Praxis identifiziert wurde. Termin: Ende des 2. Semesters Note im Zeugnis (Masterprüfung: 5% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	12

Modul 5: Anforderungen an Praxisdisziplinen begründen und reflektieren (3. und 4. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete Klausur (240 Minuten mit Inhalten aus allen vier Seminaren) Termin: Ende des 3. Semesters Note im Zeugnis (Masterprüfung: 5% der Endnote) Der Nachweis einer vierwöchigen Praxiserkundung und die bestandene Präsentation zur Praxiserkundung (30 Minuten) Termin Nachweis Praxiserkundung und Präsentation zur Praxiserkundung: Ende des 4. Semesters Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	12

Modul 6: Gesundheitsforschung planen, umsetzen und anwenden (3. und 4. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: benotete mündliche Prüfung (30 Minuten) Termin: Mitte des 4. Semesters Note im Zeugnis (Masterprüfung: 5% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	12

Modul 7: Studium fundamentale (2.-4. Sem.)	CP
Modulabschlussprüfung: Modulbegleitende Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektberichte oder künstlerische Projekte . Leistungsnachweis bestanden im Zentrum Studium Fundamentale Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	12

Modul 8: Forschungsprojekt durchführen, Masterarbeit kumulativ erstellen (3. und 4. Semester)	CP
Modulabschlussprüfung: zwei-teilige kumulative Masterthesis Es müssen beide Teile bestanden sein, um das Masterstudium abzuschließen Teil 1: benoteter, publikationsfähiger Literaturartikel (ca. 15-20 Seiten) Termin/Abgabe: Nach Anmeldung sechs Wochen Bearbeitungszeit, bis zum Ende des 3. Semesters Teil 2: benoteter Forschungsbericht (ca. 65-80 Seiten) mit Präsentation (30 Minuten). Die Gesamtnote für Teil 2 setzt sich aus der Gewichtung Forschungsbericht 75% und Präsentation 25% zusammen. Termin/Abgabe: Nach Anmeldung drei Monate Bearbeitungszeit, in der Regel zum Ende des 4. Semesters Gewichtung der drei Anteile auf die Gesamtnote der Masterthesis: Teil 1: 30% (7 CP) Teil 2: 70% (18 CP) Note im Zeugnis (Masterprüfung: 40% der Endnote) Ausweis im Diploma Supplement	
Gesamt Modul:	30
CP aller Module (1 - 8)	120

§ 16 Klausuren

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus den jeweiligen Bereichen erfolgreich bearbeiten können.
- (2) Klausurarbeiten haben in den in § 15 Abs. 3 genannten Modulen einen zeitlichen Umfang von 240 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

- (3) Klausurarbeiten, die Leistungsnachweise sind, werden nach dem Bewertungsschema in § 20 Abs. 1 von demjenigen Prüfer bewertet, die für die Durchführung dieser Klausur verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungssekretariat unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Klausurarbeiten, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote einbezogen werden, müssen von zwei Prüfer/innen nach dem Bewertungsschema in § 19 Abs. 1 begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Masterprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Wissen verfügen.
- (2) Mündliche Masterprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Der/dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb dieses Prüfungsteils thematische Schwerpunkte vorzuschlagen.
- (3) **Mündliche Prüfungen mit Fallszenario** dienen dazu, dass die/der Studierende nachweist, dass sie/er relevante Gesundheitsprobleme und -bedürfnisse von Individuen, Familien und Populationen erkennt und in der Lage ist, diese anhand von ausgewählten Assessments einzuschätzen und deren Auswahl begründet. Die/der Studierende erhält hierzu im Rahmen der Prüfung ein kurzes Fallszenario aus dem möglichen Handlungsfeld einer Community Health Nurse.
- (4) **Mündliche Prüfungen mit Thesenpapier** dienen zum Einstieg in Fachdiskussionen. Hierbei erstellt die/der Studierende Thesen zu Inhalten aus dem entsprechenden Seminar und diskutiert diese in schriftlicher Form. Sie/er zeigt damit auf, dass sie/er sich mit einer wissenschaftlichen Debatte intensiv auseinandergesetzt hat. Argumentationsstränge müssen hierbei nachvollziehbar dargestellt werden. Thesenpapiere sollen einen Umfang von zwei DIN A 4-Seiten nicht überschreiten und müssen am Prüfungstag den Prüfenden vorliegen.
- (5) Mit einer **Präsentation** als mündliche Studienleistung zeigen die Studierenden, dass sie dazu in der Lage sind, ein Thema mit wissenschaftlichen Mitteln und unter Beachtung von Zeitvorgaben sachgerecht, adressatenbezogen und medial adäquat zu bearbeiten.
- (6) Mündliche Prüfungen dauern in den in § 15 Abs. 3 genannten Modulen je Studierende/r bzw. Studierendengruppe in der Regel zwischen 20 bis 40 Minuten.
- (7) Mündliche Prüfungen, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote einbezogen werden, müssen von zwei Prüfer/innen nach dem Bewertungsschema in § 19 Abs. 1 begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungssekretariat innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er ein Thema aus einem ihr/ihm bekannten Stoffgebiet fundiert bearbeiten und schriftlich darstellen kann.
- (2) Die Prüferin/der Prüfer vergibt das Thema zwischen Anfang und Ende des Moduls und teilt den Abgabetermin für die Arbeit schriftlich mit.
- (3) In der Regel beträgt der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten in den in § 15 Abs. 3 genannten Modulen acht Wochen.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Ergebnisse sind dem Prüfungssekretariat unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Praxiserkundung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Community Health Nursing" ist ein vierwöchiges Praktikum in Form einer Praxiserkundung für die Studierenden verpflichtend. Als Praktikumsorte eignen sich Tätigkeitsfelder bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing im In- und Ausland, wie beispielsweise lokale Gesundheitszentren, hausärztliche Schwerpunktpraxen, kommunale Gesundheitsdienste, u.a.
- (2) Die Praxiserkundung zielt darauf ab, entweder Versorgungskonzepte mit Community Health Nursing oder vergleichbaren Berufsbildern kennenzulernen, die bereits etabliert sind, indem der Fokus auf die Rolle und Aufgaben einer Community Health Nurse im entsprechenden Handlungsfeld gerichtet wird. Hierbei können Möglichkeiten der Übertragung auf das eigene (zukünftige) Handlungsfeld bzw. auf das deutsche Gesundheitssystem identifiziert werden. Ein weiteres Ziel der Praxiserkundung besteht darin, Praxiseinrichtungen im deutschen Gesundheitssystem zu konsultieren, die Phänomene oder Probleme aufgreifen, die zu möglichen Versorgungslücken bzw. Versorgungsbrüchen führen.
- (3) Die/der Studierende muss einen Nachweis über den Zeitraum und Ort der Praxiserkundung in schriftlicher Form dem Prüfungssekretariat vorlegen. Zudem muss die/der Studierende eine Präsentation (30 Minuten) über ihre/seine Praxiserkundung erstellen. Der Nachweis der Praxiserkundung und die bestandene Präsentation dienen als Leistungsnachweise.

- (4) Die Planung und Durchführung des Praktikums ist in der Praktikumsordnung als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 20 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind in der Regel folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden. Die Noten 0,7 oder 4,3 oder 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden oder die Prüferin/der Prüfer sie als bestanden bewertet, ohne dass eine Note vergeben wird. Für bestandene Prüfungen werden der/dem Studierenden die vorgesehenen Kreditpunkte für die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regelt § 15 Abs. 3.

- (4) Bei der Endnote wird zusätzlich zur Benotung in Anlehnung an das Schema der HRK der folgende ECTS-Grad zugeordnet:

A	1,0	bis	1,5	Excellent = hervorragend
B	1,6	bis	2,0	Very good = sehr gut
C	2,1	bis	3,0	Good = gut
D	3,1	bis	3,5	Satisfactory = befriedigend
E	3,6	bis	4,0	Sufficient = ausreichend
FX/F	4,1	bis	5,0	Fail = nicht bestanden

§ 21 kumulative Masterarbeit

- (1) Die kumulative Masterarbeit ist eine zwei-teilige Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang "Master of Science" abschließt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Den **ersten Teil** der kumulativen Masterarbeit bildet das Ergebnis einer systematischen Literaturstudie. Nach Festlegung des Themas der Masterarbeit erstellt die/der Studierende zunächst eine Skizze für ein Forschungsprojekt, welche zum einen als Grundlage für einen etwaigen Antrag auf ethische Begutachtung dient, zum anderen Ausgangspunkt für die Literaturstudie im Teil 1 ist. Mit der Literaturstudie weist die/der Studierende nach, dass sie/er eine Thematik aus dem (beruflichem) Praxisfeld fundiert bearbeiten und schriftlich darstellen kann. Die schriftliche Darstellung erfolgt in Form eines publikationsfähigen Artikels (ca. 15-20 Seiten), welcher nach wissenschaftlichen Kriterien aufgebaut ist und benotet wird. Hierzu wählt die/der Studierende im Vorfeld eine entsprechende Fachzeitschrift oder ein Journal aus und beachtet im Hinblick auf den Umfang und die Gestaltung des Manuskripts die jeweiligen Vorgaben.
- (3) Im **zweiten Teil** der kumulativen Masterarbeit führt die/der Studierende das in der Forschungsskizze entworfene Forschungsprojekt durch. Hierbei zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, ein Forschungsprojekt in einem Praxisfeld von Community Health Nursing innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Als Ergebnis verfasst die/der Studierende einen Forschungsbericht (ca. 65-80 Seiten). Den Abschluss bildet die Präsentation des Forschungsprojektes (30 Minuten). Die Gesamtnote für Teil 2 setzt sich aus der 75%igen Gewichtung des Forschungsberichts und der Präsentation mit 25% zusammen.
- (4) Teil 1 der kumulativen Masterarbeit kann bei einem Punktekontostand von mindestens 54 Kreditpunkten aus den Modulen 1, 2, 3, und 4 angemeldet werden. Voraussetzung für die Anmeldung von Teil 2 ist der erfolgreiche Abschluss von Teil 1. Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt jeweils über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und der Zeitpunkt der Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Der Bearbeitungszeitraum für den ersten Anteil der kumulativen Masterarbeit beträgt ab der Anmeldung sechs Wochen. Die Abgabe muss bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erfolgt sein. Die Bearbeitungszeit für den zweiten Teil der kumulativen Masterarbeit beträgt nach Anmeldung in der Regel zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung für das Forschungsprojekt müssen so beschaffen sein, dass dieser Anteil der kumulativen Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Gewichtung der zwei Anteile auf die Gesamtnote der kumulativen Masterarbeit sind:
 - Teil 1: 30%
 - Teil 2: 70%
- (6) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die/den betreuende/n Professorin/Professor für die beiden Anteile der kumulativen Masterarbeit. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Betreuung der kumulativen Masterarbeit zu

machen und Zweitgutachter vorzuschlagen. Vorschläge begründen keinen Anspruch. Sollen Anteile der Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Witten/Herdecke oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (7) Einzelne Teile der kumulativen Masterarbeit können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Anteile aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und der/dem jeweiligen Studierenden zuordenbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Themen können je Anteil nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (9) Bei Abgabe der Teile 1 und 2 der kumulativen Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, und wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

§ 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die einzelnen Teile der zwei-teiligen Masterarbeit sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Bearbeitung von Teil 2 der kumulativen Masterarbeit ist der nach § 21 Abs. 2 bestandene Teil 1.
- (3) Der Abgabezeitpunkt des zweiten Teils der kumulativen Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird dieser Teil nicht fristgemäß abgeliefert, wird er als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Der erste Teil der kumulativen Masterarbeit ist in gedruckter Form im DIN A4-Format sowie in digitaler Form (z.B. auf CD oder DVD) im Prüfungssekretariat in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Verpflichtend im Teil 1 der kumulativen Masterarbeit ist ein deutsch- und englischsprachiger Abstrakt.
- (6) Der zweite Teil der kumulativen Masterarbeit ist **fristgemäß** im Prüfungssekretariat in dreifacher Ausfertigung in gedruckter **und** gebundener Form im DIN A4-Format sowie in digitaler Form (z.B. auf CD oder DVD) einzureichen. Verpflichtend ist auch hier ein deutsch- und englischsprachiger Abstrakt.

- (7) Die einzelnen Anteile der Masterarbeit werden von der/dem betreuenden Professorin/Professor und einer/m zweiten Prüferin/Prüfer begutachtet und bewertet. Auch die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertungen der einzelnen Anteile sind entsprechend § 20 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz der einzelnen Bewertungen mehr als 2,0, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüferin/Prüfer zur Bewertung des entsprechenden Anteils der kumulativen Masterarbeit hinzugezogen, deren Urteil den Ausschlag gibt.
- (8) Die Bewertungsverfahren dürfen in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bewertungen der einzelnen Anteile der kumulativen Masterarbeit sind dem Prüfungsssekretariat unmittelbar nach Abschluss der Bewertungsverfahren schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Anteile der kumulativen Masterarbeit, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.
- (11) Die beiden Gutachterinnen/Gutachter erfassen ihre jeweiligen Beurteilungen in Form von schriftlichen Gutachten, welche von der/dem Studierenden eingesehen werden können.

§ 23 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern.
- (2) Alle Modulabschlussprüfungen können bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden.
- (3) Modulabschluss- und Modulteilprüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (4) Versäumt die/der Studierende, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Masterprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Modulprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Rücktritt bei Krankheit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine/ein Studierende/r kann bis zu einer Woche vor der Prüfung unter Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung, muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die die/den Studierende/n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war, und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Witten/Herdecke verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt, ein neuer Termin festgesetzt und die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Studierenden oder dem Studierenden bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu geben.

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

- (1) Macht eine/ein Studierende/r glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder auch Schwangerschaftskomplikationen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz (Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf) auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

§ 27 Bildung der Endnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die 120 ECTS Punkte aus den Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 und der kumulativen Masterarbeit erworben hat.
- (2) In die Ermittlung der Endnote des Masterstudiengangs gehen die Noten der folgenden Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 mit folgenden Prozentanteilen ein:

Modultitel (Kreditpunkte/CP)	Kreditpunkte (CP)	Prüfungsform	Gewichtung
Modul 1: Gesundheit, Gesundheitsbedürfnisse und Gesundheitsprobleme erkennen	12	Klausur	5%
Modul 2: Gesundheit, Gesundheitsprobleme und Gesundheitsbedürfnisse einschätzen	15	Mündliche Prüfung mit Fallszenario	20%
Modul 3: Fallverstehen und professionell Handeln	15	Mündliche Prüfung mit Thesenpapier, Klausur	20%
Modul 4: Zielgruppenspezifische Interventionen planen und anwenden	12	Hausarbeit	5%
Modul 5: Anforderungen an Praxisdisziplinen begründen und reflektieren	12	Klausur Nachweis der Praxiserkundung und Präsentation zur Praxiserkundung	5%
Modul 6: Gesundheitsforschung planen, umsetzen und anwenden	12	Mündliche Prüfung	5%
Modul 8: Forschungsprojekt durchführen, Masterarbeit kumulativ erstellen	30	zwei-teilige Masterarbeit	40%
Gesamt:	120		100%

- (3) Die Endnote wird als arithmetisches Mittel mit einer Kommastelle ohne Rundung berechnet.
- (4) Der Endnote für die Masterprüfung wird zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 1 ECTS-Grade entsprechend § 20 Abs. 4 zugeordnet.

Abschnitt V: Der Abschluss

§ 28 Abschluss des Studiums

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die 120 Kreditpunkte aus den Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 und der kumulativen Masterarbeit erworben hat.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandenen Masterprüfungen wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnungen und Noten der einzelnen Masterprüfungen, die einzelnen Themen der drei-teiligen Masterarbeit, deren Einzelnoten und die Gesamtnote der Masterarbeit und die Gesamtnote des Masterstudiums enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen durch die Universität Witten/Herdecke ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses auch

Beschreibungen zur Universität, die den Abschluss verleiht, sowie zum Studiengang und Studienprogramm, insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Leistungspunkten.

- (3) Ist das Masterstudium nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfungen wiederholt werden können.
- (4) Der Bescheid über das nicht bestandene Studium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die/der Studierende das Studium nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen des Masterstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

§ 30 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag bis spätestens einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgabe an die Prüferinnen und Prüfer delegieren.

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehängte Urkunde ist einzuziehen.

§ 33 Aberkennung des Mastergrades

- (1) Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität.

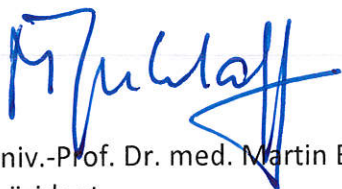
§ 34 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang "Community Health Nursing" an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben sind.

§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 03.11.2020 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jeder/jedem Studierenden des Masterstudiengangs "Community Health Nursing" bei der Immatrikulation ausgehändigt.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.11.2020

Witten, 09.11.2020



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke

Praktikumsordnung zur Praxiserkundung im Masterstudiengang Community Health Nursing (M.Sc. CHN)

Ziele der Praxiserkundung

Im Rahmen des Masterstudiengangs "Community Health Nursing" ist eine Praxiserkundung für die Studierenden verpflichtend.

Die Praxiserkundung zielt darauf ab, entweder Versorgungskonzepte mit Community Health Nursing oder vergleichbaren Berufsbildern kennenzulernen, die bereits etabliert sind, indem der Fokus auf die Rolle und Aufgaben einer Community Health Nurse im entsprechenden Handlungsfeld gerichtet wird. Hierbei können Möglichkeiten der Übertragung auf das eigene (zukünftige) Handlungsfeld bzw. auf das deutsche Gesundheitssystem identifiziert werden. Ein weiteres Ziel der Praxiserkundung besteht darin, Praxiseinrichtungen im deutschen Gesundheitssystem zu konsultieren, die Phänomene oder Probleme aufgreifen, die zu möglichen Versorgungslücken bzw. Versorgungsbrüchen führen.

Folgende Kompetenzen werden mit der Praxiserkundung erreicht:

- Die Studierenden kennen mögliche Aufgabenfelder von Community Health Nursing
- Sie vertiefen ihre Kenntnisse in Bezug auf Community Health Nursing-Konzepte und einen möglichen Transfer auf ihre Pflegepraxis und das hiesige Gesundheitssystem
- Sie lernen Strukturen und Praxiskonzepte kennen und reflektieren diese im Hinblick auf die Aufgaben von Community Health Nursing
- Sie identifizieren, beschreiben und analysieren Versorgungslücken oder innovative Versorgungsformen und setzen diese in Bezug sowohl zu den Aufgaben und Rollen von CHN, als auch zum gegenwärtigen hiesigen Gesundheits- und Versorgungssystem in Deutschland

Dauer der Praxiserkundung

Die Dauer der Praxiserkundung soll mindestens vier Wochen (20 Arbeitstage) betragen. Die Praxiserkundung kann in unterschiedlichen Einrichtungen im In- und Ausland erfolgen.

Praxiseinrichtungen

Für die Praxiserkundung bieten sich Praxisreinrichtungen im In- und Ausland an, in denen Versorgungskonzepte mit Community Health Nursing oder vergleichbaren Berufsbildern bereits etabliert sind.

Als Praktikumsorte eignen sich Tätigkeitsfelder, bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing, wie beispielsweise lokale Gesundheitszentren, hausärztliche Schwerpunktpraxen, kommunale Gesundheitsdienste, u.a.

Für die Praxiserkundung kommen Einrichtungen und Institutionen in Betracht, die mit den nachfolgend beispielhaft genannten Aufgaben betraut sind:

- Ermittlung von gesundheits- und populationsbezogenen Daten sowie kommunaler oder regionaler Gesundheits-, Sozial- und Pflegeplanung, z.B. in kommunalen Einrichtungen wie Pflegestützpunkten oder Pflegebüros, Gesundheitsdiensten, Sozialpsychiatrischen Diensten.
- Gesundheitliche Primärversorgung, Leistungen der Primär- und Sekundärprävention etwa in Form von zielgruppenspezifischer Gesundheits- und Lebensstilberatung, Ernährungsberatung, Schulung und Anleitung mit Bezug auf spezifische Gesundheitsprobleme oder Leistungen der Frühen Hilfen. Anbieter solcher Leistungen sind z. B. Hausarztpraxen, Medizinische Versorgungszentren, Gesundheitszentren oder Polikliniken, Einrichtungen öffentlicher Gesundheitsdienste, Einrichtungen der Selbsthilfe oder der Frühen Hilfen.
- Gemeindenahe, quartiersbezogene oder stadtteilbezogene Versorgung mit Zielgruppenbezug, etwa Säuglinge oder Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte oder hochaltrige Menschen, Menschen ohne festen Wohnsitz oder chronisch erkrankte Menschen. Derlei Angebote finden sich z. B. in Stadtteillbüros, Einrichtungen des Quartiersmanagements, ambulanten Pflegediensten oder offenen Pflegeeinrichtungen.

Die Wahl der Praxiseinrichtung erfolgt auf Vorschlag der oder des Studierenden in Abstimmung mit der Studiengangsleitung. Dabei erfolgt die Kontaktaufnahme zur Einrichtung durch die oder den Studierenden. Bei Bedarf unterstützen Studiengangsleitung, bzw. Modulverantwortliche/r bei der Einrichtungssuche oder dem Erstkontakt. Etwaige Bewerbungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen sind mit diesen abzustimmen.

Ansprechpartner/in der Praxiseinrichtung

In Absprache mit der UW/H steht den Studierenden eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Praxiseinrichtung zur Verfügung und plant gemeinsam mit der oder dem Studierenden den Praxiseinsatz. Sie/er ermöglicht der/dem Studierenden den Zugang zum Praxisfeld und den dazugehörigen Informationsquellen und vermittelt ggf. Kontakte zu Personen oder Netzwerken, die für die gestellten Aufgaben unterstützend tätig sein können.

Zudem ist sie oder er Kontaktperson für die Studiengangsleitung bzw. die oder den Modulverantwortliche/n während der Praxiserkundung und gibt den Studierenden vermittelnde Unterstützung, damit diese einen umfassenden Einblick in das Praxisfeld erhalten.

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung, bzw. hat einen umfangreichen Einblick in das betreffende Praxisfeld. Idealerweise verfügt die Ansprechperson über einen akademischen Berufsabschluss.

Kontaktperson an der Universität

Die Studiengangsleitung, bzw. Modulverantwortlichen sind für die Praxiseinrichtungen und die Studierenden Kontaktperson während der Praxiserkundung.

Während der Zeit der Praxiserkundung werden die Studierenden durch Lehrende des Studiengangs an der UW/H entweder persönlich, telefonisch oder virtuell begleitet.

Die UW/H lädt einmal jährlich die Ansprechpartnerinnen und -partner der Praxiseinrichtungen zu einem Austauschtag mit Bezug zur Praxiserkundung und zum Studiengang ein.

Praktikumsnachweis

Die/der Studierende muss einen Nachweis über den Zeitraum und Ort des Praktikums in schriftlicher Form dem Prüfungssekretariat vorlegen. Der Nachweis des Praktikums dient als Leistungsnachweis (siehe Studien und Prüfungsordnung §19).

Arbeitsgruppe Lehre am Department für Pflegewissenschaft

Hier treffen sich Lehrende, Modulverantwortliche und Studiengangsleitung einmal pro Semester, und tauschen sich aus, u.a. auch zu Erfahrungen und Rückmeldungen zur Praxiserkundung sowohl von Studierenden aus auch von Praxiseinrichtungen.